

Nachdem Referent und noch einige andere Mitglieder der Deputation ihre Zustimmung erklärt hatten, äußert der

Präsident: Wenn die Deputation sonach in ihrer Mehrzahl einwilligt, werde ich die Frage zuerst auf den Eisenstückchen Antrag richten. Der Abg. Eisenstück hat beantragt, wegen dieses Punctes die Genehmigung der Kammer wegen der in der §. 7. ausgesprochenen Zahlung zu erklären, und ich frage die Kammer: Ob sie mit diesem Antrage einverstanden sei? Was von 64 gegen 2 Stimmen, und dann: Ob sie mit dem zweiten Theile des Eisenstückchen Antrags einverstanden sei? Was von 61 gegen 5 Stimmen bejaht wurde; wodurch sich der Antrag des Abg. Astenstädt erledigte. Nachdem hierauf der Hr. Staatsminister v. Beschau den Saal verlassen, erfolgte die Abstimmung durch Namensaufruf, und die jetzt noch anwesenden 61 Mitglieder sprachen sich einstimmig für die Annahme des Dekrets aus. Sodann schritt man zum zweiten Theile der heutigen Tagesordnung, zu der Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen.

Referent Roux trägt die §. 11. des Gesetzes vor:

„(Verfügung an die Parteien.) Das Gericht hat hierauf Tag und Stunde der Verhandlung zu bestimmen und die Parteien dazu durch Bestellzettel vorzuladen. Eine mündliche Vorladung durch den Gerichtsboten ist nur dann gestattet, wenn die Sache gar keinen Aufschub leidet. Bleibt jedoch eine solche Vorladung unbefolgt, oder kommt unter den Parteien, wenn sie auf die mündliche Bestellung erscheinen, eine Vereinigung nicht zu Stande, so kann eine Entscheidung vom Gerichte nicht sofort ertheilt werden; vielmehr sind solchenfalls die Parteien auf einen andern Termin durch Bestellzettel vorzuladen und einstweilen die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln zu treffen.“

Hierzu hat die Deputation folgende 3 Redaktionsanträge gestellt: a. die Worte „solche Vorladung“ mit den Worten „mündliche Bestellung“ zu vertauschen. b. die Worte „auf die mündliche Bestellung“, und c. die Schlussworte „und einstweilen die nöthigen Sicherungsmaßregeln zu treffen“ hinwegzulassen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich gebe es dem Ermessen der geehrten Kammer anheim, ob die beiden ersten Redaktionsanträge gerade nothwendig seien. Ich habe geglaubt, es könne kein Zweifel darüber stattfinden, daß die Worte: „eine solche Vorladung“ auf die mündliche zu beziehen seien. Bei dem 3. Antrage will ich darauf aufmerksam machen, daß es im Gesetzentwurfe heißt: „die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Der Richter soll sie also nur treffen, wenn es sich als nothwendig darstellt, was aber gerade in Sachen, die keinen Aufschub leiden, häufig der Fall sein wird. Ich gebe daher der Kammer anheim, ob sie den Gesetzentwurf oder das Deputations-Gutachten annehmen will.

Hierauf werden die Fragen des Präsidenten: Ob die Kammer die Worte „solche Vorladung“ mit den Worten: „mündliche Bestellung“ vertauschen, dann: Ob sie die Worte „und einstweilen die nöthigen Sicherungsmaßregeln zu treffen“ weglassen wolle, und endlich: Ob die Kammer die §. 11. mit den beliebigen Modificationen annehme? insgesamt einstimmig bejahend beantwortet.

Referent Roux trägt nun §. 12. des Gesetzentwurfs vor:

„(Inhalt der Bestellzettel.) Die Bestellzettel müssen enthalten: 1. den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, 2. den Gegenstand und Betrag der Forderung, wie Beides vom Kläger angegeben worden ist; 3. den zur Verhandlung bestimmten Termin; 4. die Verfügung an den Beklagten, den Kläger zu befriedigen und die geschlossene Befriedigung noch vor dem Termine nachzuweisen; für den Fall aber, daß dies nicht geschieht, 5. die Vorladung beider Theile zum persönlichen Erscheinen im Termine (bei Gemeinheiten nach §. 8.) und zur mündlichen Verhandlung über den streitigen Anspruch, insonderheit a. des Klägers, zum gehörigen Anbringen seiner Klage, und b. des Beklagten, zur bestimmten Erklärung darüber, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Klagevorbringens für geständig und seiner etwanigen Einwendungen dagegen für verlustig werde geachtet werden; 6. die Bemerkung, daß jede Partei, die auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden sein sollten, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen, und nach Erörterung der Sache die sofortige Ertheilung eines Bescheids zu erwarten habe.“

Königl. Commissair D. Kreyßig: Vielleicht dient es zur Abkürzung der Debatte, wenn ich einige kurze Bemerkungen vorausschicke. Der erste Vorschlag wird sich modifiziren durch den bei §. 10. gefaßten Beschluß, so daß es wird heißen müssen: „den Gegenstand und den Betrag des Anspruchs.“ Der zweite Vorschlag ist eine Folge der von der Kammer genehmigten Ansicht, daß das persönliche Erscheinen nicht zur Regel zu erheben sei, und bei dem dritten ist zu bemerken, daß es auch hier nicht im Sinne der Regierung gelegen hat, von den allgemeinen Grundsätzen des Sächsischen Processes abzuweichen. In dem ursprünglichen Entwürfe waren fast die nämlichen Worte, wie die des Deputations-Berichts, gebraucht worden, nämlich: „u. seiner auf den Klageanspruch sich beziehenden Einreden für verlustig werde geachtet werden.“ Man wählte jedoch statt dessen das Wort „Einwendungen“, um populärer und kürzer zu sprechen, und setzte voraus, daß es bei dem prozessualischen Grundsätze bliebe, daß, wenn der Beklagte nicht erschiene, er nur derjenigen Einreden verlustig werde, welche mit dem Klageanspruche in Beziehung stehen, keinesweges aber solcher, die auf einem selbstständigen Grunde beruhen. Mit dieser Abänderung würde daher die Regierung einverstanden sein. Der zweite Vorschlag hängt von dem, was bei §. 6. beschlossen worden ist, ab, und der erste wird nach dem Beschlusse der Kammer bei §. 10. abzuändern sein.

Abg. D. Schröder: Ich bitte um Erläuterung des Deputations-Gutachtens, nämlich darüber, ob, wenn Jemand im Termine erscheint, die Einrede der Gegenforderung vorschützt, aber nicht erweist, er derselben verlustig sein solle oder nicht? Die Parenthese scheint anzudeuten, daß, wenn er auch die Einrede vorschützt und nicht bewiesen hat, er ihrer nicht verlustig erachtet werden soll. Ich wünschte darüber eine Erläuterung.

Referent Roux: Es würde dann auf die allgemeinen Prinzipien zurück zu gehen sein. Ist über die Ausflucht mit erkannt worden, so würde die Rechtskraft ihre Wirksamkeit aus-